

Vertrag für die Versorgung nach § 12 a Apothekengesetz

(Anschrift)

Träger/Betreiber des Heimes/der Betreuungseinrichtung
– nachfolgend „Einrichtung“ genannt –

und

Apotheker/in _____

Inhaber der Erlaubnis zum Betrieb der _____

– nachfolgend „Apotheke“ genannt –

schließen folgenden Versorgungsvertrag für die Bewohner der Einrichtung:

(Anschrift)

Vorbemerkung

Die Parteien schließen nachfolgenden Vertrag mit dem Ziel, eine qualifizierte Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten sowie eine individuelle Betreuung für die Bewohner eines Heimes oder einer entsprechenden Betreuungseinrichtung sicherzustellen¹⁾. Dabei sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere jene über den Verkehr mit Arzneimitteln und über den Betrieb von Apotheken einzuhalten. Bewohner der Einrichtung, die die ärztlichen Verordnungen selbst einlösen, werden in ihrem Recht auf die freie Wahl der Apotheke durch diesen Vertrag nicht berührt.

1) Mit der Föderalismusreform haben die Länder die Kompetenz erhalten, ihr Heimrecht selbst zu regeln. Inzwischen haben mehrere Länder Regelungen für die Pflege und Betreuung von Bewohnern in entsprechenden Einrichtungen verabschiedet. In anderen Ländern gilt weiter das Heimgesetz des Bundes. Der Anwendungsbereich der Länderregelungen ist unterschiedlich und kann auch neue Wohn- und Betreuungsformen für pflegebedürftige Menschen erfassen. Für die Apotheke gilt unverändert die vertragliche Verpflichtung nach § 12 a Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz), auf deren Grundlage sie die Versorgung von Bewohnern in Heimen im Sinne des § 1 Heimgesetz mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten sicherzustellen hat. Im Zweifel sollte bei der zuständigen Erlaubnisbehörde Auskunft eingeholt werden, ob für die Versorgung einer Einrichtung ein erlaubnispflichtiger Vertrag nach § 12 a Apothekengesetz erforderlich ist. Die Bezeichnung der Landesgesetze und die Terminologie sind unterschiedlich. In diesem Vertrag wird vereinheitlichend von Einrichtung als Vertragspartner der Apotheke und von Bewohnern der Einrichtung gesprochen.

§ 1

Sicherstellung der Versorgung der Bewohner mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten

Die Apotheke verpflichtet sich, die Bewohner der Einrichtung auf Anforderung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten zu versorgen. Die Versorgungsaufgabe umfasst neben der Belieferung, die Beratung, Bevorratung und Herstellung sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung der gelieferten Produkte in der Einrichtung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Vereinbarungen.

§ 2

Pflichten der Apotheke

- (1) Die Apotheke gewährleistet die ordnungsgemäße Versorgung der Bewohner, verfügt insbesondere über die nach der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) erforderlichen Räume und Einrichtungen und das notwendige Personal, um den Versorgungsauftrag nach diesem Vertrag und den gesetzlichen Vorgaben in vollem Umfang erfüllen zu können. Soweit Hilfsmittel geliefert werden sollen, versichert die Apotheke, zur Lieferung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen zu sein.
- (2) Die Apotheke erfüllt die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten der Information und Beratung nach § 20 ApBetrO durch den Leiter der Apotheke persönlich oder einen approbierten Mitarbeiter. Sofern der Apothekenleiter die vertraglichen Leistungen im Übrigen nicht selbst ausführt, setzt er sein pharmazeutisches und nichtpharmazeutisches Personal dem Ausbildungs- und Kenntnisstand entsprechend für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten nach den Vorgaben der ApBetrO ein.
- (3) Die Apotheke informiert die Einrichtung über Umstände, die eine sachgerechte Wahrnehmung der aus diesem Vertrag resultierenden Aufgaben beeinträchtigen können.

§ 3

Pflichten der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung stellt sicher, dass die Verantwortlichen der Apotheke die Räumlichkeiten jederzeit in Absprache mit der Leitung betreten können, um die vertraglich vereinbarten Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllen zu können. Sie benennt der Apotheke für die Durchführung dieses Vertrags einen qualifizierten Ansprechpartner.
- (2) Die Einrichtung arbeitet mit der Apotheke zusammen und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere auch bei der Einziehung der gesetzlichen Zuzahlungsbeträge, Mehrkosten und Kosten für die Selbstmedikation.
- (3) Die Einrichtung verpflichtet sich bei der Aufnahme von Bewohnern in die Einrichtung, deren Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung arzneimittelbezogener und gesundheitsbezogener Daten der Bewohner in der Apotheke im Rahmen der Heimversorgung einzuholen.

§ 4

Belieferung und Dokumentation

- (1) Die Apotheke beliefert alle ihr von der Einrichtung zugeleiteten Verordnungen und Bestellungen nach § 1 dieses Vertrags in einer der Verschreibung bzw. der Bestellung angemessenen Zeit. Die Einrichtung stellt mit Rücksicht auf das Recht der Bewohner zur freien Wahl der Apotheke sicher, dass der Apotheke nur für solche Bewohner Verordnungen und Bestellungen zugeleitet werden, die sich nicht selbst versorgen können oder wollen.

- (2) Die von der Apotheke zu liefernden Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte sind in der Apotheke für jeden Bewohner mit dessen Namen und dem Lieferdatum zu versehen²⁾. Sie sind dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern. Die Apotheke dokumentiert die Versorgung bewohnerbezogen nach Zeitpunkt, Inhalt und Umfang jeder Leistung. Sie gewährt der Einrichtung auf Anforderung Einsicht in die Dokumentationsunterlagen. Diese müssen mindestens fünf Jahre in der Apotheke aufbewahrt werden.
- (3) Wird die Einrichtung von mehr als einer öffentlichen Apotheke versorgt³⁾, gelten für die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Apotheken die nach § 12 dieses Vertrags/in Anlage ____ zu diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen.

§ 5 Dienstbereitschaft

Die Vertragsparteien haben gemeinsam sicherzustellen, dass auch außerhalb der Öffnungszeiten der Apotheke die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung gewährleistet ist⁴⁾. Die Einzelheiten bleiben einer Absprache zwischen den Vertragsparteien vorbehalten.

§ 6 Überwachung der Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte im Heim

- (1) Die Apotheke überprüft die ordnungsgemäße bewohnerbezogene Aufbewahrung der von ihr gelieferten Vorräte der Bewohner an Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten mindestens halbjährlich, wenn die Vertragsparteien nicht einen abweichenden Kontrollturnus vereinbaren. Die Überprüfung erfolgt durch pharmazeutisches Personal. Wird die Einrichtung von mehreren Apotheken versorgt, gelten für die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Apotheken die in § 12 dieses Vertrags/in Anlage _____ zu diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen.
- (2) Die Apotheke dokumentiert jede Überprüfung in einem Protokoll, das zweifach auszufertigen ist. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
1. das Datum der Überprüfung,
 2. die Bezeichnung der Einrichtung,
 3. den Namen des Apothekenleiters oder seines mit der Überprüfung beauftragten Vertretungsberechtigten und anderer an der Überprüfung beteiligter Personen,
 4. die Art und den Umfang der Überprüfung, insbesondere in Bezug auf
 - a) die allgemeinen Lagerungs- und Aufbewahrungsbedingungen,
 - b) die Lagerung und Aufbewahrung der Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln,
 - c) die Beschaffenheit, einschließlich der Kennzeichnung der Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte,
 - d) die Verfalldaten,

-
- 2) Aus Gründen der Arzneimittelsicherheit empfehlen sich gegebenenfalls als weitere Angaben: Name der Lieferapotheke, insbesondere wenn mehr als eine Apotheke die Bewohner versorgt, besondere Lagerungshinweise, Einnahmehinweise (vgl. Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung – Versorgung der Bewohner von Heimen).
- 3) Die Einrichtung kann mehrere Verträge für die Versorgung von Bewohnern mit verschiedenen Apotheken abschließen. Entschließt sich die Einrichtung, während der Laufzeit des Vertrags mit einer Apotheke, weitere Apotheken mit der Versorgung zu beauftragen, sind die vereinbarten Kündigungsregelungen zu beachten.
- 4) Die Apotheke hat bei der Sicherstellung ihrer Verpflichtung die Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung zur Dienstbereitschaft und die landesrechtlichen Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten bzw. das Ladenschlussgesetz des Bundes zu beachten, sofern es keine landesrechtliche Regelung gibt. In vielen Bundesländern sind landesrechtliche Regelungen zu weitgehend liberalisierten Ladenöffnungszeiten verabschiedet worden. Die Apotheke kann im Rahmen der für sie verbindlichen Regelungen die Bewohner der Einrichtung versorgen. Sie muss nicht zwingend auf die zur Dienstbereitschaft verpflichtete Apotheke verweisen, wenn die Ladenöffnungszeiten vollständig liberalisiert sind und eine Apotheke an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr geöffnet sein darf. Die Apotheke kann allerdings ihre Verpflichtung zur Versorgung der Bewohner auch dadurch erfüllen, dass sie der Einrichtung den aktuellen Dienstbereitschaftsplan der Apotheken des Versorgungsbereichs zur Verfügung stellt und sie über Änderungen informiert. Es empfiehlt sich, die getroffene Vereinbarung unter § 12 des Vertrags klarstellend festzuhalten.

5. die festgestellten Mängel,
6. die zur Beseitigung der Mängel veranlassten Maßnahmen,
7. Angaben über die Beseitigung früherer festgestellter Mängel,
8. das Datum und die Unterschrift des für die Überprüfung Verantwortlichen.

Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Einrichtung zuzuleiten, die andere Ausfertigung ist in der Apotheke mindestens bis ein Jahr nach Ablauf der überprüften Arzneimittel und Medizinprodukte, jedoch nicht weniger als fünf Jahre lang aufzubewahren.

- (3) Die Apotheke wirkt darauf hin, dass verfallene, vom Bewohner nicht mehr benötigte oder nicht einwandfreie Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 7

Bevorratung und Eigenherstellung von Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten

- (1) Die Apotheke gewährleistet, dass die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bewohner notwendigen Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte in ausreichendem Maße vorrätig sind.
- (2) Die Apotheke ist zur Eigenherstellung von Arzneimitteln, insbesondere zur Defektur und Rezeptur im apothekenüblichen Umfang nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Nr. 1 Arzneimittelgesetz verpflichtet.

§ 8

Beratungsaufgaben

- (1) Die Apotheke nimmt im Rahmen ihres Versorgungsauftrags durch den Leiter oder einen beauftragten approbierten Mitarbeiter insbesondere folgende Beratungsaufgaben wahr:
 1. Information und Beratung von Bewohnern und der für die Verabreichung oder Anwendung der gelieferten Produkte Verantwortlichen, soweit eine Information und Beratung zur Sicherheit der Bewohner oder der Beschäftigten der Einrichtung erforderlich sind,
 2. Hinweise zur sachgerechten Lagerung von Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten,
 3. Information über Risiken im Umgang mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten,
 4. Einweisung der verantwortlichen Beschäftigten der Einrichtung in den Gebrauch von Applikations- und Dosierhilfen.
- (2) Die Einrichtung stellt sicher, dass der Beratungsbedarf im Blick auf die sachgerechte Lagerung der Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte, die Arzneimittelsicherheit oder des ordnungsgemäßen Umgangs mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten ermittelt und der Apotheke mitgeteilt wird.
- (3) Wird die Einrichtung von mehr als einer Apotheke versorgt, gelten für die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Apotheken die in § 12 dieses Vertrags / in der Anlage ____ zu diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen.

§ 9

Verbot sachwidriger Beeinflussung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Apotheke der Einrichtung einschließlich aller Beschäftigten keine Zuwendungen anbietet oder gewährt, die sich eignen, der Apotheke unlauter Verordnungen zuzuführen, insbesondere die freie Wahl der Apotheke zu beeinflussen. Die Einrichtung und deren Beschäftigte fordern keine Zuwendungen der vorgenannten Art und nehmen solche ebenso wenig an.

§ 10 Besondere Dienstleistungen⁵⁾

Die Parteien vereinbaren im Rahmen der Versorgung der Bewohner bzw. der Durchführung dieses Vertrages folgende weitere Dienstleistungen:

Die Dienstleistung wird wie folgt vergütet: _____

Die Dienstleistung enthält folgende Leistungsmerkmale: _____

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird ⁶⁾
- a) für die Dauer von _____ Jahr/en geschlossen, beginnend am _____. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von _____ Monaten/Wochen zum Vertragsende gekündigt, so verlängert er sich jeweils um _____ Monate/Jahr/e. Nach der ersten Vertragsverlängerung beträgt die Kündigungsfrist jeweils _____ Monate/Wochen zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit ⁷⁾.
 - b) auf unbestimmte Zeit geschlossen, beginnend am _____. Er kann mit einer Frist von _____ Monaten/Wochen zum Ende eines Monats/Quartals/Halbjahres/Jahres gekündigt werden.
- (2) Aus wichtigem Grund kann das Vertragsverhältnis nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt oder gegen diesen erheblich verstößt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Erfolgt während der Laufzeit des Vertrags ein Wechsel in der Leitung der Apotheke, beispielsweise infolge von Tod des Apothekenleiters, Verkauf oder Verpachtung der Apotheke, hat der Apothekenleiter bzw. sein Rechtsnachfolger zu gewährleisten, dass der künftige Leiter der Apotheke diesen Vertrag fortsetzt. Die Rechtsnachfolge in der Leitung der Apotheke ist der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Die Einrichtung erklärt bereits jetzt ihre Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch einen Nachfolger des Vertragspartners.

§ 12 Ergänzende Vereinbarungen

- 5) Eine solche Dienstleistung kann z. B. das Stellen bzw. Verblisten von Arzneimitteln, die Schulung des Pflegepersonals o. Ä. sein. Sofern die Vertragsparteien umfassendere Regelungen treffen, empfiehlt es sich, diese in einer Anlage zum Vertrag abzubilden.
- 6) Die zutreffende Regelung der Vertragslaufzeit und Kündigung ist auszuwählen und zu ergänzen; Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 7) Soll nach der ersten Vertragsverlängerung keine abweichende Kündigungsfrist vereinbart werden, ist Satz 2 zu streichen.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Diese Schriftformklausel kann nur in schriftlicher Form wirksam aufgehoben werden.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder einer künftigen Vertragsänderung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wie auch zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien Gewolltem oder dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Apotheke⁸⁾ _____.

§ 14 Genehmigung des Versorgungsvertrages

- (1) Dieser Vertrag wird mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 12 a Abs. 1 ApoG rechtswirksam. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der Vertrag bis zur erteilten Genehmigung schwebend unwirksam ist. Die Versorgung aufgrund dieses Vertrags ist der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.
- (2) Die Apotheke verpflichtet sich, bei der zuständigen Behörde unverzüglich eine Genehmigung zu beantragen und etwaige Änderungen des Vertrags der Behörde anzuzeigen.

_____, den _____	_____, den _____
Einrichtung	Apotheke

8) Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, sofern der Einrichtungsträger Kaufmannseigenschaft besitzt.